

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern



Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.

Lantana Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Aarberggasse 36

3011 Bern

T 031 313 14 00

F 031 313 14 01

info@lantana-bern.ch

www.lantana-bern.ch

Vista Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt

Bälliz 49

3600 Thun

T 033 225 05 60

F 033 225 05 61

info@vista-thun.ch

www.vista-thun.ch

Bern und Thun, Mai 2011

Information zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz OHG)

Was ist unter dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) zu verstehen?

Seit 1993 ist das Opferhilfegesetz in Kraft. Laut diesem Gesetz erhält jede Person Hilfe, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

Als Opfer von Gewalt stehen Ihnen aufgrund dieses Gesetzes folgende Rechte zu:

- Sie haben Anrecht auf eine kostenlose Beratung und Unterstützung durch eine anerkannte Opferhilfestelle.
- Sie haben unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf finanzielle Hilfe durch den Staat.

Im Weiteren haben Sie bestimmte Rechte im Strafverfahren gegen den Täter; diese sind in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt.

Angehörige und enge Bezugspersonen (Partner/Partnerinnen, Eltern, Kinder, Geschwister) sind dem Opfer unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt.

Welche Rechte stehen Ihnen nach dem Opferhilfegesetz zu?

1. Information und Beratung

Lantana und Vista sind vom Kanton Bern anerkannte Opferhilfestellen. Die Beratung auf unseren Stellen ist kostenlos, unabhängig vom Tat-Zeitpunkt und von einer Anzeige bei der Polizei. Sie können sich deshalb auch lange Zeit nach einer Erfahrung von sexueller und / oder häuslicher Gewalt bei uns melden und Sie haben auch dann Anspruch auf kostenlose Beratung, wenn Sie keine Anzeige erstatten wollen.

Auch Angehörige und enge Bezugspersonen einer unmittelbar von einer sexuellen und / oder häuslichen Gewalttat betroffenen Person sowie Fachperson haben ein Anrecht auf Beratung.

Die Mitarbeiterinnen von Lantana und Vista unterstehen der Schweigepflicht auch nach Beendigung der Mitarbeit.

Die Schweigepflicht kann aufgehoben werden, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Opfers ernsthaft gefährdet ist.

2. Rechte im Strafverfahren

Die Mitarbeiterinnen von Lantana und Vista informieren Sie ausführlich über Ihre Rechte im Strafverfahren.

Nach der Schweizerischen Strafprozessordnung

- können Sie verlangen, dass Sie bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft durch eine Frau befragt werden.
- kann Sie eine Person Ihres Vertrauens zu den Befragungen begleiten.
- haben Sie das Recht, Aussagen zu Fragen zu verweigern, die Ihre Intimsphäre betreffen.
- sind Sie als Opfer eines Sexualdelikts weitgehend vor der Veröffentlichung Ihrer Identität durch Polizei und Behörden geschützt.
- wird bei Sexualdelikten in der Regel auf eine direkte Konfrontation zwischen Opfer und Täter verzichtet.
- können Sie verlangen, dass dem urteilenden Gericht mindestens eine Frau angehört.
- können Sie vor Gericht beantragen, dass bis auf folgende Personen alle am Prozess nicht beteiligten Personen aus dem Gerichtssaal gewiesen werden (Ausschluss der Öffentlichkeit):
 - drei Vertrauenspersonen von Ihnen
 - drei Vertrauenspersonen des Täters
 - unter Umständen Journalisten / Journalistinnen

- können Sie als Privatklägerin innerhalb des Strafverfahrens auch Ihre Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung geltend machen (siehe dazu Kapitel 4, Entschädigung und Genugtuung).
- gibt es besondere Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren.
- wird die Befragung von Kindern auf Video aufgenommen und mit einem Beobachtungsbericht ergänzt.
- darf das Kind während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal befragt werden.

Die Mitarbeiterinnen von Lantana und Vista informieren Sie ausführlich über Ihre Stellung im Strafverfahren und unterstützen Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte.

Lantana und Vista arbeiten mit Anwälten und Anwältinnen zusammen, die mit der Problematik der sexuellen und häuslichen Gewalt vertraut sind und über Erfahrung in der Vertretung von Frauen und Kindern vor Gericht verfügen.

Bei Bedarf begleitet Sie eine Beraterin als Vertrauensperson zu den Befragungen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor dem Gericht.

3. Materielle Hilfe

Die Kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt der Beratungsstelle jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung, die die Mitarbeiterinnen unter bestimmten Voraussetzungen an Betroffene und deren Bezugspersonen ausrichten können.

3.1 Bewilligung durch die Beratungsstelle

Die Mitarbeiterinnen von Lantana und Vista können einer betroffenen Person – unabhängig vom Zeitpunkt der Tat, der Einkommenslage und unabhängig davon, ob eine Anzeige erstattet wurde – in beschränktem Rahmen finanzielle Hilfe sprechen. Damit können Folgekosten der erlebten Gewalt finanziert werden, wie beispielsweise Sicherheitsvorkehrungen in der Wohnung, rechtliche Abklärungen, erste Stunden einer Psychotherapie und ähnliches mehr.

3.2 Bewilligung durch die Kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Übersteigen die Folgekosten die Entscheidungskompetenz der Mitarbeiterinnen, können Sie ein Gesuch um Finanzierung an die zuständige Behörde, die Kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion, richten. Entsprechende Formulare sind bei Lantana und Vista erhältlich.

4. Entschädigung und Genugtuung

4.1 Zivilansprüche im Strafverfahren

Im Strafverfahren haben Sie bis zur Weiterleitung des Falles an das urteilende Gericht das Recht, sogenannte Zivilansprüche geltend zu machen, d.h. Sie können als Privatklägerin die Bezahlung von Schadenersatz und Genugtuung durch den Täter beantragen. Als Schadenersatz können Sie - unabhängig von Ihrer Einkommens- und Vermögenslage – die Ihnen aus der Tat entstehenden Kosten und Erwerbsausfall geltend machen. Ebenfalls unabhängig von Ihrer finanziellen Lage ist die Genugtuung. Sie ist eine Form finanzieller «Wiedergutmachung» für das Ihnen zugefügte Leid.

Bitte beachten Sie:

Die Verwirkungsfrist für Entschädigung und Genugtuung beträgt fünf Jahre. Für Delikte im Ausland werden keine Entschädigung und Genugtuung gewährt. Sonderregelungen für Kinder unter 16 Jahren und unmündige Abhängige bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an uns.